

BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rezension zu: DIESTEL-
KAMP, Bernhard (Hg.), Forschungen aus Akten des
Reichskammergerichts (Quellen und Forschungen
zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 14),
Köln – Wien 1984, in: Historisches Jahrbuch 107
(1987) S. 457-459.

DIESTELKAMP Bernhard (Hrsg.), *Forschungen aus Akten des Reichskammergerichts (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 14)*. Köln/Wien, Böhlau, 1984, XXI u. 185 S.

Die Aufsätze des Sammelbandes entstanden im Zusammenhang mit einer Tagung, die im Februar 1983 im Rahmen eines Projekts der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Erschließung der Prozeßakten des Reichskammergerichts veranstaltet wurde. Erklärtes Hauptanliegen war es von Anfang an, den hohen Gehalt der bisher nur zu einem geringen Teil erfaßten Akten in Hinblick auf die Landes-, Rechts-, Sozial-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte mittels unterschiedlicher methodischer Ansätze zu verdeutlichen und die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten dieser Quellen anhand ausgewählter Beispiele aufzuzeigen. Die große Spannweite, die sich bei der Ausschöpfung des Materials ergibt, wurde mit den sieben Beiträgen nachhaltig demonstriert.

Die einzelnen Aufsätze bieten zumeist vorläufige Ergebnisse oder Teilaspekte von größer angelegten Untersuchungen. Sigrid Jahns untersucht in ihrem Bericht über »Juristen im alten Reich – Das richterliche Personal des Reichskammergerichts 1648–1806« auf der Grundlage prosopographischer Auswertungen und genealogischer Hilfsmittel das Geflecht von persönlichen und sachlichen Beziehungen, soziale und territoriale Herkunft, vertikale und horizontale Mobilität sowie zeittypische Unterschiede im Karriereverlauf des ranghöchsten RKG-Personals. Rechts- und sozialhistorische Fragestellungen verbindet Filippo Ranieri mit seinem Beitrag über »Tätigkeit des Reichskammergerichts und seine Inanspruchnahme während des 16. Jahrhunderts«, der nur einen Ausschnitt aus seiner umfassenderen Habilitationsschrift über Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, 17/I und 17/II, Köln/Wien, Böhlau, 1985) darstellt. Auf der Grundlage der quantifizierenden Methode (EDV) und in Beschränkung auf die erste Phase des Reichskammergerichts versucht er, nicht nur kurzfristige Schwankungen im Geschäftsanfall, sondern auch langfristige Entwicklungen herauszukristallisieren, zu erklären und in das europäische

Umfeld einzuordnen sowie strukturelle Zusammenhänge mit der Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklung anzudeuten. Die relativ kurze Zeitspanne und die verhältnismäßig wenigen Rechtskonflikte, die aufgrund einer Beschränkung auf das höchste Gericht behandelt werden, fundieren jedoch die Hypothese von einer zunehmenden Verrechtlichung, d. h. einer Verlagerung der politischen und sozialen Konflikte auf die Ebene der gerichtlichen Entscheidung, noch nicht.

Diese Übertragung realpolitischer Streitigkeiten auf prozeßrechtliche Ebene führt anhand nordwestdeutscher Beispiele Albrecht Eckhardt (»Hoheits- und Grenzauseinandersetzungen in Reichskammergerichtsprozessen im Zeitalter der Konsolidierung des Territorialstaats im 16. und frühen 17. Jahrhundert«) vor. Unter Bezug auf die von ihm selbst bereits 1982 in einem Findbuch inventarisierten Oldenburger Kammergerichtsakten beschreibt er den Prozeß als Mittel der Territorialpolitik zur Festigung der Grenzen und Hoheitsrechte. Zu wenig deutlich wird jedoch, daß sich das Recht nicht immer gegenüber der tatsächlichen Macht durchsetzen konnte und die Wahrung des Landfriedens im Reich oft nur in einer Verminderung der Gewalttaten bestand. Die rechtliche Sonderstellung, die hohe Finanz- und Wirtschaftskraft sowie die Bedeutung des Kameralpersonals belegt Jost Hausmann (»Prozesse des Reichskammergerichtspersonals beim Reichskammergericht im 18. Jahrhundert«) im Vorgriff auf seine noch zu erwartende Dissertation, die die Reichskammergerichtsakten von Stadt und Kreis Wetzlar ausschöpfen wird. Stellung und Tätigkeit der Prokuratoren werden in materieller und sozialer Hinsicht mit Hilfe einer Klassifizierung der außerordentlich vielfältigen Prozeßthemen durchleuchtet.

Einen konkreten Prozeßverlauf verfolgt bis in die kleinsten Details Horst Peter Schamari (»Aspekte der Schiedgerichtsbarkeit, aufgezeigt am Beispiel des Reichskammergerichtsprozesses Hans Braun und Konsorten gegen Erasmus Höhenkircher, herzoglich bayerischer Pfleger zu Velburg wegen Vindikation eines Hofguts zu Darshofen 1497–1512«), indem er – von der Vorinstanz bis zur Appellation – praxisnah Argumentation und Taktiken der Parteien sowie ihre realen Grundlagen und die Unsicherheiten bei der Rechtsfindung aufzeigt. Ebenfalls am Beispiel eines konkreten Verfahrens erläutert Barbara Gebhardt (»Lehenrechtliche Probleme in einem Reichskammergerichtsprozeß des ausgehenden 16. Jahrhunderts mit Anmerkungen zum vorgelegten Beweismaterial. Auseinandersetzung um die Gültigkeit der Belehnung mit der Herrschaft Kirchheim zwischen Bischof Markward von Augsburg und den Reichsgrafen Fugger 1586–1611«) die unterschiedlichen Prozeßstrategien, Argumentationsmöglichkeiten und Interpretationsspielräume. Herausgestellt wird die Bedeutung des Lehnsrechts in der frühen Neuzeit und sein Stellenwert für die Rezeptionsgeschichte. Nicht nur die Prozesse selbst, sondern insbesondere die Zeugenprotokolle werden von Hans Konrad Stein (»Die vermögende Oberschicht und die ›Spitzenvermögen‹ in Lübeck während des 16. bis 18. Jahrhunderts«) in Hinblick auf Beruf, Schichtzugehörigkeit und Vermögensentwicklung ausgewertet.

Die Einführung des Hrsg. relativiert die spezielle Akzentsetzung und zufällige

Auswahl der Themen durch den Einbezug der Tagungsdiskussion in die Zusammenfassung der Einzelreferate. Sie liefert ein Gesamtkonzept, in dessen Rahmen Neuansätze für weitere Arbeiten aufgezeigt und Denkanstöße vermittelt werden. Freilich kann kein geschlossenes Bild zu den Auswertungsmöglichkeiten der Quellengattung erstellt werden. So werden viele Fragen angesprochen, die vorerst nicht zu lösen sind. Man wünschte sich deshalb eine verstärkte Inventarisierung der Akten und weitere Spezialuntersuchungen, die nicht nur als »Nebenprodukt« der Bestandserschließung zu werten sind.

Augsburg

Ingrid Baumgärtner